

Fit für die Praxis

Anbindung an die Telematikinfrastruktur

Der Gesetzgeber hat den Aufbau einer Telematikinfrastruktur (TI) vorgeschrieben – die Datenautobahn für die elektronische Gesundheitskarte (eGK). Seit Mitte dieses Jahres sollen (Zahn-)Arztpraxen und Krankenhäuser schrittweise an die TI angebunden werden. Ab 1. Juli 2018 sind (Zahn-)Ärzte dann in der Pflicht, die Stammdaten der Patienten online zu prüfen und zu aktualisieren. (*Hinweis:* Diese Frist wird aber voraussichtlich um mindestens sechs Monate auf den 01.01.2019 verschoben.) Dabei sind das eHealth-Kartenterminal und der elektronische Praxisausweis (SMC-B) zwei Komponenten, die die Praxen künftig zur Online-Prüfung der Versichertenstammdaten brauchen. Welche weiteren Voraussetzungen müssen erfüllt sein? Wie sieht das Antragsverfahren aus? Und wie funktioniert das alles überhaupt? Hier die Antworten auf die wichtigsten Fragen.

Ausstattung der Praxis

Welche technische Ausrüstung benötige ich für den Zugang meiner Praxis zur TI?

Grundvoraussetzung für eine Anbindung an die TI ist ein bestehender Internetanschluss in der Praxis; ein einfacher DSL-Anschluss reicht dabei aus.

Zusätzlich benötigt die Praxis ein weiteres Gerät, das sie an das digitale Netzwerk anschließt: den Konnektor. Der Konnektor ist eine Art Router, der das IT-System der Praxis sicher mit der TI verbindet. Zudem übernimmt er Aufgaben beim Zusammenspiel der Online-Anwendungen mit dem Praxisverwaltungssystem (PVS). An die Konnektoren werden höchste Anforderungen in Bezug auf Funktionalität, Stabilität, Geschwindigkeit und Sicherheit gestellt. Daher kommen nur solche Geräte zum Einsatz, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert und von der Gematik (Gesellschaft für Telematik Anwendungen der Gesundheitskarte mbH) zugelassen sind. Darüber hinaus benötigt die Praxis ein neues eHealth-Kartenterminal, mit dem die eGK eingelesen werden kann. Bereits seit 2011 werden eHealth-Kartenterminals in den Praxen eingesetzt. Bisher werden sie allerdings nur offline genutzt. Das heißt, sie sind direkt an das PVS angeschlossen, um die Versichertenstammdaten von der Karte in das PVS zu übernehmen. Das geht künftig nicht mehr: Die Terminals werden wie zuvor beschrieben über das Praxisnetzwerk angebunden und sind nur in

Verbindung mit dem Konnektor funktionsfähig. Das bedeutet, dass Sie Ihr altes Kartenlesegerät nicht mehr verwenden können. Konnektor und eHealth-Kartenterminal werden mit speziellen Gerätekarten ausgeliefert bzw. installiert. Darüber hinaus muss im eHealth-Kartenterminal zukünftig auch eine SMC-B (Secure Module Card – Typ B) gesteckt sein. Mit dieser Karte weist sich die Praxis bzw. der Zahnarzt gegenüber der TI aus und erhält Zugriff auf die eGK seiner Patienten. Die SMC-B kann zu einem späteren Zeitpunkt auch zum Austausch von verschlüsselten elektronischen Nachrichten mit anderen Praxen oder der KZV verwendet werden. Die Zertifikate der SMC-B haben eine Laufzeit von maximal fünf Jahren. Danach muss eine neue SMC-B beantragt werden.

Wie viele Konnektoren und eHealth-Kartenterminals brauche ich für meine Praxis?

Dies hängt von der Größe, der Anzahl der Standorte und der IT-Struktur der Praxis ab. Klar ist: Jeder Praxisstandort benötigt eine Standardausrüstung mit einem Konnektor und einem eHealth-Kartenterminal für den Empfang. Dies reicht für das Einlesen und die Aktualisierung der Versichertenstammdaten aus.

Kann ich die Installation selbst durchführen?

Grundsätzlich ist das möglich, da aber die Anbindung der Praxis an die TI umfangreiche Kenntnisse über die neuen Komponenten und Dienste sowie der Netzwerktechnik erfordert (etwa für die Konfiguration des Konnektors), ist dieses Vorgehen nicht zu empfehlen. Eine Installation sollte vielmehr durch einen Dienstleister (siehe nächste Frage) fachgerecht durchgeführt werden.

Wie und von wem erhalte ich Konnektor und eHealth-Kartenterminal?

Konnektoren und Kartenterminals müssen wie oben erwähnt von der Gematik zugelassen werden. Empfehlenswert ist die Auswahl eines Gesamtdienstleisters, der die Lieferung und die Installation der Geräte sowie den Service bei Updates und Problemen aus einer Hand anbietet. Eine Übersicht der erteilten Zulassungen und Bestätigungen veröffentlicht die Gematik auf ihrer Internetseite unter www.gematik.de, wählen Sie dann den Menüpunkt Zulassung.

Für den Anschluss an die TI benötigt jeder Standort einer Praxis

- einen Konnektor, über den die Praxis an die TI angebunden wird
- mindestens ein stationäres eHealth-Kartenterminal
- einen Praxisausweis (SMC-B) zur Registrierung und Anmeldung gegenüber der TI (dabei handelt es sich um eine kleine Smartcard, ähnlich den Karten in einem Handy)
- VPN-Zugangsdienst zur TI
- Software-Update des Praxisverwaltungssystems (PVS)

Wo beantrage ich die SMC-B und was brauche ich dafür?

Die SMC-B, also den elektronischen Praxisausweis, beantragen die Praxen über die KZV Berlin bei von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) zugelassenen Anbietern. Die Kartenproduktion und der Karten-



Foto: CompuGroup Medical Deutschland

Der Konnektor verbindet die Praxis-IT sicher mit dem digitalen Netzwerk.

Sie sollten sich nicht von teils aggressiver (Telefon-)Werbung zum Kauf von Geräten verleiten lassen, die womöglich nicht zertifiziert sind.

versand erfolgen durch diese Dienstleister. Sobald ein SMC-B-Anbieter zugelassen wurde und somit eine Beantragung möglich ist, werden Sie einen entsprechenden Menüpunkt im Serviceportal der KZV Berlin finden. Erforderlich ist hierfür der persönliche Zugang zum Serviceportal. Sollten Sie diesen nicht (mehr) haben, müssen Sie bei der KZV Berlin einen neuen Zugang beantragen.

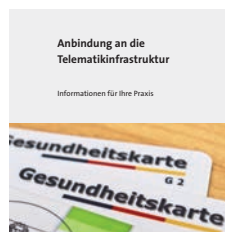
Muss die SMC-B vor dem Anschluss der Praxis an die TI freigeschaltet werden?

Ja! Nach Erhalt der SMC-B muss sie noch durch den Antragsteller freigeschaltet werden, indem dieser dem SMC-B-Anbieter gegenüber den Empfang der SMC-B bestätigt. Dies geschieht über eine Rückmeldung an den SMC-B-Anbieter, beispielsweise durch eine Online-Freischaltung. Ohne diese vorherige Freischaltung kann die Installation der neuen Komponenten (Konnektor, Terminal, SMC-B etc.) nicht durchgeführt werden.

Wie finanziert sich die Anbindung an die TI?

Die KZBV hat mit dem GKV-Spitzenverband eine Grundsatzfinanzierungsvereinbarung für den sogenannten Online-Produktivbetrieb Stufe 1 geschlossen. Danach übernehmen die Krankenkassen die Ausstattungs- und Betriebskosten, die den Praxen für die Anbindung an die TI entstehen. Dies geschieht in Form von Pauschalen. Der Anspruch variiert je nach Anzahl der am Praxisstandort tätigen Zahnärzte. Eine Übersicht des Standard-Erstausstattungs pakets und des Standard-Betriebspakets finden Sie in der Anlage der KZBV-Broschüre unter:

Zu gegebener Zeit finden Sie weitere Hinweise im Serviceportal.



Prüfen der Versichertenstammdaten

Wie läuft die Online-Prüfung und Aktualisierung der Versichertenstammdaten ab?

In den Zahnarztpraxen werden die Stammdaten der Patienten künftig online abgeglichen und bei Bedarf direkt auf der eGK sowie im PVS aktualisiert. Dies geschieht automatisch beim Einlesen der eGK. Für die Praxen ändert sich deshalb im Grunde genom-

men nichts am bisherigen Prozedere: Wie bisher stecken die Mitarbeiter am Empfang die Karte in das eHealth-Kartenterminal. Es wird automatisch eine Verbindung zum Versichertenstammdatendienst der Krankenkassen

aufgebaut und die Daten auf der Karte werden überprüft. Dabei sind drei Fälle möglich:

- 1. Die Daten sind aktuell:** Der Mitarbeiter am Empfang erhält eine entsprechende Meldung und entfernt die Karte aus dem eHealth-Kartenterminal. Somit ist es dasselbe Vorgehen wie beim bisherigen Einlesen der Versichertenaten ohne Online-Überprüfung.
- 2. Bei der Krankenkasse sind aktualisierte Stammdaten verfügbar, z. B. eine neue Adresse:** Die Daten auf der eGK des Patienten werden entsprechend aktualisiert. Der Mitarbeiter am Empfang kann die aktualisierten Daten direkt in das PVS übernehmen, ohne sie per Hand eingeben zu müssen. Nach erfolgreicher Aktualisierung erhält er eine entsprechende Meldung und nimmt die Karte wieder aus dem eHealth-Kartenterminal.
- 3. Es besteht kein gültiges Versichertenverhältnis:** In diesem Fall erhält der Mitarbeiter am Empfang einen entsprechenden Hinweis; es greifen die Regelungen des Bundesmantelvertrages (§ 8 BMV-Z) bzw. des Ersatzkassenvertrages (§ 12 EKVZ) zur Nichtvorlage eines gültigen Versicherungsnachweises.

Zuständig dafür, dass die Stammdaten auf dem neuesten Stand sind, bleibt der Patient. Er hat weiterhin dafür zu sorgen, dass seine Krankenkasse seine aktuellen Daten hat.

Wie oft muss die Prüfung der Versichertenstammdaten durchgeführt werden?

Die Prüfung und gegebenenfalls Aktualisierung erfolgen automatisch mit dem Einlesen der eGK beim ersten Patientenkontakt im Quartal. Sie kann aber auch während des Quartals initiiert werden, wenn der Zahnarzt dies möchte.

Wie lange dauert die Prüfung und Aktualisierung der Versichertenstammdaten?

Es gibt Vorgaben, wie lange die Vorgänge dauern dürfen. Das Lesen und Prüfen der Daten, ohne Aktualisierung, soll innerhalb von fünf Sekunden erledigt sein. Das Lesen, Prüfen und Aktualisieren der Daten soll insgesamt maximal 13 Sekunden dauern. Ziel der



Foto: KZV Rheinland-Pfalz

eHealth-Kartenterminal und elektronischer Praxisausweis (SMC-B) sind zwei Komponenten, die Praxen künftig zur Online-Prüfung der Versichertenstammdaten brauchen.

Gematik ist es aber, den gesamten Prozess auf sieben Sekunden zu begrenzen.

Was passiert, wenn der Online-Dienst nicht erreichbar ist?

Sollte der Online-Dienst einmal nicht erreichbar sein, wird die Online-Prüfung spätestens nach 30 Sekunden abgebrochen und eine erfolgreiche Überprüfung unterstellt. Das verhindert, dass der Praxisbetrieb aufgrund technischer Störungen unnötig unterbrochen wird.

Beim Einlesen der eGK mit einem mobilen Kartenlesegerät, zum Beispiel bei Haus- und Heimbisuchen, können die Versichertenstammdaten nicht online geprüft werden. Können die Daten nachträglich geprüft werden?

Nein, da für die Online-Prüfung immer die eGK vorliegen muss. Die KZBV und die Krankenkassen haben noch zu regeln, wie dies mit der gesetzlichen Verpflichtung zur Online-Prüfung in Einklang gebracht werden kann.

Ändert sich etwas bei der Übermittlung der Abrechnungsdaten an die KZV?

Bei der Online-Prüfung wird ein Prüfnachweis erzeugt. Dieser enthält u. a.:

- Datum und Uhrzeit der Online-Prüfung der Versichertenstammdaten,
- das Ergebnis der Online-Prüfung und ggf. Aktualisierung,
- eine „Quittung“ des Stammdatenservers, falls eine Aktualisierung durchgeführt wurde.

Diese Informationen werden als fiktive Abrechnungspositionen mit der Abrechnungsdatei an die KZV übertragen. Der Prüfnachweis wird zudem im PVS gespeichert. An der eigentlichen Abrechnungsübermittlung ändert sich für die Praxis jedoch nichts.

Erhalten die Krankenkassen über die Datenprüfung Einblick in die Zahnarztpraxis?

Nein. Die Krankenkassen werden weiterhin keinen Zugriff auf Praxissysteme haben und auch keine Zahnarzt-Patienten-Profile erstellen können. Identitätsdaten der Praxis werden nicht an die Kassen gesendet. Die Anfragen zur Aktualisierung der Versichertenstammdaten werden immer anonymisiert.

Nicht zu verwechseln: SMC-B und elektronischer Heilberufsausweis

Nochmal zur Erinnerung: SMC-B, elektronischer Praxisausweis und elektronische Praxis-/Institutionskarte sind Synonyme für eine Smart Card, die zur Authentisierung der Praxis gegenüber der TI und der eGK eingesetzt wird. Mit Hilfe einer SMC-B können zum Beispiel besonders geschützte Daten auf der eGK in einer Zahnarztpraxis ausgelesen werden. Davon zu unterscheiden ist der elektronische Zahnarzausweis (Heilberufsausweis, eHBA).

Wer gibt den eHBA heraus?

Die Zahnärztekammer Berlin wird den eHBA herausgegeben; sie bestätigt auf Ihren Antrag hin nur die Berufseigenschaft (Attributsbestätigung). Die Kartenproduktion und Versendung erfolgt dann unmittelbar durch Dienstleister. Starttermin wird hierfür voraussichtlich Januar 2018 sein.

Der eHBA ist für das Versichertenstammdatenmanagement nicht notwendig.

Erhebt die Zahnärztekammer Gebühren?

Der Vorstand der Zahnärztekammer Berlin hat entschieden, für die sogenannte Attributsbestätigung und Ausgabe des eHBA keine Extra-Gebühren zu erheben. Für den eHBA entstehen jedoch monatliche Kosten, die nur hälftig von der Standard-Betriebskostenpauschale gedeckt sind.

KZV Berlin

Weitere Informationen

Sie haben Fragen? Rufen Sie uns gerne an!
Hotline 030 89004-450

Die KZV Berlin hat auf ihrer Website den neuen Menüpunkt „Telematikinfrastruktur (TI)“ eingerichtet, unter dem Sie alle wichtigen Informationen und wertvolle Hinweise finden:
www.kzv-berlin.de/telematik

Den bisherigen Menüpunkt „Gesundheitskarte (eGK)“ finden Sie nunmehr im Bereich Telematikinfrastruktur.

Veranstaltung

Die Anbindung an die Telematikinfrastruktur ist das Hauptthema der Veranstaltungsreihe „Der KZV-Vorstand unterwegs“. Freie Plätze gibt es noch bei den folgenden Terminen:

Montag, 13.11.2017, Beginn: 19 Uhr

Paulaner im Spreebogen, Alt-Moabit 98, 10559 Berlin

Montag, 27.11.2017, Beginn: 19 Uhr

Hollywood Media Hotel, Kurfürstendamm 202, 10719 Berlin

Anmeldung: Bitte senden Sie Ihre Anmeldung via E-Mail an veranstaltung@kzv-berlin.de mit folgenden Angaben: Name, Abrechnungsnummer und gewünschter Veranstaltungsort

Wir freuen uns, viele Zahnärztinnen und Zahnärzte begrüßen zu dürfen.

